



GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 23.10.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses
Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse
- 2 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- 4 13. Änderung des Flächennutzungsplanes BaEr/093/2025
- 5 Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen II" BaEr/092/2025
- 6 Jahresrechnung 2024
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8 Anfragen des Gemeinderates

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

In TOP 14 der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.09.2025 stimmte der Gemeinderat der Vergabe der Leistung „Unterhaltsreinigung Grundschule und Schulturnhalle“ ab 01.01.2026 an den Zweckverband Jugendarbeit, Haimhausen zu.

2 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

- **Behandlung der bei der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)**
- **Abschluss des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)**

Für die Grundstücke Flur Nrn. 1691 und 1724, Gemarkung Vierkirchen, südlich der Glonn im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen wird die 10. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen für den Planbereich „Solarpark Jedenhofen“ durchgeführt. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwischenzeitlich auch die Grundstücke Flur Nrn. 1692 und 1723, Gemarkung Vierkirchen. Ziel dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine seitens der Vorhabenträgerin auf den Flächen im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und zugehörigen Grün- / Ausgleichsflächen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Gemeinde Vierkirchen.

Die in Abstimmung mit der Verwaltung vom Planungsbüro erarbeiteten Unterlagen (Planzeichnung, Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Im Anschluss daran wurde zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 27.04.2023, in der Zeit vom 09. Mai 2023 bis einschließlich 12. Juni 2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden (insgesamt 37 Fachbehörden bzw. Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) mit Schreiben vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Entwurfsunterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.05.2024 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

beschlossen. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Nr. Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde parallel hierzu in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt.

Nachdem sich bzgl. der Ausgleichsflächen im Randbereich der Änderungsgebiete noch geringfügige Änderungen ergaben, war eine nochmalige Beteiligung bzw. öffentliche Auslegung erforderlich. Die nochmals angepassten Entwurfsunterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.02.2025 erneut gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.04.2025 bis 26.05.2025 durchgeführt. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde parallel hierzu in der Zeit vom 25.04.2025 bis 26.05.2025 durchgeführt.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein:

- 06 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- 10 Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement
- 12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten FFB
- 13 Wasserzweckverband „Alto-Gruppe“
- 14 Energie SüdBayern GmbH
- 15 Bund Naturschutz Bayern e.V., Ortsgruppe Vierkirchen
- 16 Kreisbrandinspektion Dachau
- 17 Deutsche Bahn AG, Baurecht
- 18 Münchner Verkehrstarifverband GmbH
- 20 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd
- 21 DB Station & Service AG
- 22 Erzbischöfliches Ordinariat München
- 23 Kreisjugendring Dachau
- 24 Handwerkskammer für München und Oberbayern
- 26 Gemeinde Petershausen
- 27 Gemeinde Fahrenzhausen
- 28 Markt Markt Indersdorf
- 30 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
- 31 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 32 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Fürstenfeldbruck
- 33 Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e.V.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- 01-05 Landratsamt Dachau
- 07 Wasserwirtschaftsamt München
- 08 Regionaler Planungsverband München
- 09 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

- 11 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23
- 19 Eisenbahn-Bundesamt
- 25 Gemeinde Röhrmoos
- 29 Gemeinde Weichs
- 35 Staatliches Bauamt Freising
- 36 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 37 IHK für München und Oberbayern

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme mit relevanten Anregungen oder Hinweisen zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Auch von der Öffentlichkeit ging während der erneuten öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

Beschluss:

Sowohl von der Öffentlichkeit als auch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine (relevanten) Stellungnahmen zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen vorgebracht. Da die vorgenommenen redaktionellen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**2.2 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Abschluss des Verfahrens zur 10. Änderung des
Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)**

Nachdem im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine relevanten Stellungnahmen mehr eingingen und somit auch keine wesentlichen Änderungen der Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen erforderlich sind, kann das Flächennutzungsplanänderungsverfahren zum Abschluss gebracht werden und die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend durch den Gemeinderat festgestellt werden. Im Anschluss an die Feststellung werden die Verfahrensunterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen zusammengestellt und die festgestellte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung wird diese ortsüblich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schließlich wirksam.

Beschluss:

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 18.09.2025, wird festgestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des

Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"

3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"

- **Behandlung der bei erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)**
- **Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ (Satzungsbeschluss)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 24.03.2022 auf Antrag der Vorhabenträgerin (GP Joule Projects GmbH & Co.KG, Buttenwiesen) beschlossen, für die Grundstücke Flur Nrn. 1691 und 1724, Gemarkung Vierkirchen, im Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen, etwa 2 km vom Ortszentrum Vierkirchen entfernt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ aufzustellen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erschließung wurde zudem auch noch eine Teilfläche des nördlich bzw. südlich der Grundstücke vorhandenen landwirtschaftlichen Anwandweges (Flur Nr. 1729, Gemarkung Vierkirchen) in den Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ umfasst zwischenzeitlich auch die Grundstücke Flur Nrn. 1692 und 1723, Gemarkung Vierkirchen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen randlichen Pflanzflächen und naturschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsflächen geschaffen werden.

Die in Abstimmung mit der Verwaltung vom Planungsbüro erarbeiteten Unterlagen (Planzeichnung, Textteil und Begründung mit vorläufigem Umweltbericht) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Im Anschluss daran wurde zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 27.04.2023, in der Zeit vom 09. Mai 2023 bis einschließlich 12. Juni 2023 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden (insgesamt 37 Fachbehörden bzw. Nachbargemeinden) mit Schreiben vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Entwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.05.2024 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde parallel hierzu in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 durchgeführt.

Nachdem sich bzgl. der Ausgleichsflächen im Randbereich der Änderungsgebiete noch

geringfügige Änderungen ergaben, war eine nochmalige Beteiligung bzw. öffentliche Auslegung erforderlich. Die nochmals angepassten Entwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.02.2025 erneut gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.04.2025 bis 26.05.2025 durchgeführt. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde parallel hierzu in der Zeit vom 25.04.2025 bis 26.05.2025 durchgeführt.

Die im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen müssen nun von der Gemeinde erneut behandelt und gewürdigt werden.

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein:

- 06 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- 10 Bayernwerk AG, Bau-/Betriebsmanagement
- 13 Wasserzweckverband „Alto-Gruppe“
- 14 Energie SüdBayern GmbH
- 15 BUND Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Vierkirchen
- 17 Deutsche Bahn AG, Baurecht
- 18 Münchner Verkehrstarifverband GmbH
- 21 DB Station & Service AG
- 22 Erzbischöfliches Ordinariat München
- 23 Kreisjugendring Dachau
- 24 Handwerkskammer für München und Oberbayern
- 26 Gemeinde Petershausen
- 27 Gemeinde Fahrenzhausen
- 28 Markt Markt Indersdorf
- 30 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ
- 31 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- 32 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Fürstenfeldbruck
- 33 Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e.V.
- 34 Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Dachau
- 37 IHK für München und Oberbayern

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“:

- 07 Wasserwirtschaftsamt München
- 08 Regionaler Planungsverband München
- 09 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- 11 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 19 Eisenbahn-Bundesamt
- 20 Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising Süd

- 25 Gemeinde Röhrmoos
- 29 Gemeinde Weichs
- 35 Staatliches Bauamt Freising
- 36 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein:

- 01 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange; Schreiben vom 23.04.2025
- 02 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 22.04.2025
- 03 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 08.05.2025

- 12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck; Schreiben vom 15.04.2025
- 16 Kreisbrandinspektion Dachau; Schreiben vom 24.04.2025

Von der Öffentlichkeit ging während der erneuten öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ ein.

Beschluss:

1. Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ eingegangenen Stellungnahmen werden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung).
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
3. Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ vorgebracht.
4. Da die vorgenommen redaktionellen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

- 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"**
- **Behandlung der bei erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)**
- **Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange, Schreiben vom 23.04.2025**

Darstellung der Anregungen / Hinweise

Es wird empfohlen, auch im Textteil der Festsetzungen die Verfahrensvermerke anzubringen.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde ist die Darlegung der Verfahrensvermerke in der Planzeichnung (Teil A) sowie eines Ausfertigungsvermerks am Ende des Textteils (Teil B) ausreichend und auch gängige Praxis. Diesbezügliche Änderungen an den Planunterlagen (Ergänzung Verfahrensvermerke im Textteil) sind daher nicht erforderlich

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

- 3.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"**
- Behandlung der bei erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 22.04.2025 und E-Mail vom 21.08.2025

Darstellung der Anregungen / Hinweise (Schreiben vom 22.04.2025)

Lärmimmissionen

Beim Betrieb des Solarparks treten auch Geräuschemissionen durch Anlagenteile wie Trafos und Wechselrichter auf. Die Standorte der Trafos sind in der Planzeichnung dargestellt, die Anzahl und Lage der erforderlichen Wechselrichter sind jedoch nicht definiert. Auch sind keine Angaben zu möglichen Schalleistungspegeln der Aggregate in den Planunterlagen enthalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann daher aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht beurteilt werden, ob durch den Solarpark schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden.

In einer schalltechnischen Untersuchung ist daher die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung an den umliegenden Immissionsorten zu prüfen. Gegebenenfalls sind lärmindernde Maßnahmen (z.B. Standort und Schalleistungspegel der Aggregate) aufzuzeigen und festzusetzen.

Eine Konfliktbewältigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ggf. nicht möglich, wenn Hersteller und Typ der Wechselrichter und Trafos zum aktuellen Planungsstand noch nicht bekannt sind. Die schalltechnische Untersuchung kann daher aus fachlicher Sicht entweder bereits im Bebauungsplanverfahren vorgelegt werden oder alternativ dazu in einem Baugenehmigungsverfahren. Hierzu ist eine Festsetzung zum Ausschluss der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 der BayBO im Bebauungsplan aufzunehmen.

Wir bitten außerdem die Begründung und den Umweltbericht hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen anzupassen.

Blendwirkung

Es wurde ein überarbeitetes Blendgutachten vom SONNWINN Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, Projekt-ID: BGA-410 vom 20.01.2025, vorgelegt. Unzulässige Blendwirkungen im Sinne der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012 (Anhang 2 Stand 03.11.2015) treten an den umliegenden Immissionsorten nicht auf.

Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der weiteren Planungen bei möglichen Änderungen der Lage, Anzahl und Ausrichtung der Module das Blendgutachten erneut zu überarbeiten ist.

Darstellung der Anregungen / Hinweise (E-Mail vom 21.08.2025)

Nach Prüfung der schalltechnischen Untersuchung ist festzuhalten, dass die nach TA Lärm definierten Immissionsrichtwerte weit unterschritten werden. Es sind keine unzulässigen Geräuschemissionen an den umliegenden Immissionsorten zu erwarten.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Bauausführung die zur Berechnung angesetzten Schallemissionswerte der Aggregate sowie die Anordnung der Wechselrichter und Trafos entsprechend der Anlage 3.1 der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH, Auftragsnummer 9152.1 / 2025 – JB berücksichtigt werden sollten.

Beschluss:

Fachliche Würdigung und Abwägung (Schreiben vom 22.04.2025)

Zu Lärmimmissionen:

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ wurde für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage zwischenzeitlich eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Ingenieurbüro Kottermair GmbH Altomünster, Stand 24.07.2025; Auftragsnummer: 9152.1 / 2025 - JB). In dieser schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass die nach TA Lärm definierten Immissionsrichtwerte weit unterschritten werden. Dem Vorhaben stehen somit keine schalltechnischen Belange entgegen, wenn die in der schalltechnischen Untersuchung angesetzten Schallemissionswerte der Aggregate sowie die Anordnung der Wechselrichter und Trafos bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Dies wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde mit E-Mail vom 21.08.2025 auch entsprechend bestätigt.

Aus vorgenannten Gründen sind keine Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Die Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung wird redaktionell auf den aktualisierten Sachverhalt abgestellt.

Zu Blendwirkung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

Fachliche Würdigung und Abwägung (E-Mail vom 21.08.2025)

Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

- 3.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"**
- **Behandlung der bei erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)**
- **Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 08.05.2025**

Die grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wurden in den vorangegangenen Planungsschritten bereits hinlänglich dargelegt. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass es im Gemeindegebiet deutlich besser geeignete Flächen in naturschutzfachlich unbedenklicheren Bereichen gäbe.

Begrüßt wird, dass unseren Anregungen hinsichtlich Abstand zum angrenzenden Wald durch Vergrößerung desselben (A2) sowie Durchgängigkeit für Wildtiere durch Anlage eines Wildtierkorridors (A3) und einer deutlichen Verbesserung des

Lebensraumangebotes für Feldvögel auf den verbleibenden Restflächen durch ebensolche Maßnahmen im Bereich zwischen der geplanten Anlage und der Glonn (A1) Rechnung getragen wurde.

Die geplanten Maßnahmen im Bereich A1 sind bereits vor Baubeginn der Solaranlage umzusetzen, um betroffenen Arten rechtzeitig attraktive Ausweichlebensräume anbieten zu können.

Für die geplanten Gehölzpflanzungen sollte vorzugsweise autochthone Ware, alternativ Forstware zertifizierter Herkunft verwendet werden. Die Herkunft des Saat- und Pflanzgutes ist der uNB nachzuweisen.

Beschluss:

Hinsichtlich der Standortwahl wird auf die Würdigungen der bisher im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Hierzu haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, so dass die Gemeinde an diesen Würdigungen und somit auch am Standort für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage auch weiterhin festhält.

Die Anmerkungen zu den internen Ausgleichsflächen (A1 – A3) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich A1 sowie zu den geplanten Gehölzpflanzungen werden entsprechend berücksichtigt. Die Planunterlagen werden diesbezüglich nochmals konkretisiert.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

3.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"

- **Behandlung der bei erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)**

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 15.04.2025**

Wir verweisen auf die bereits erfolgten Stellungnahmen mit dem Az. AELF-FF-L2.2-4612-16-5-2 vom 02.06.2023 und dem Az. AELF-FF-L2.2-4612-60-9-4 vom 24.07.2024.

Beschluss:

Die Stellungnahmen des AELF vom 02.06.2023 (Az.: AELF-FF-L2.2-4612-16-5-2) und vom 24.07.2024 (Az.: AELF-FF-L2.2-4612-60-9-4) wurden bei der Behandlung der im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Hinweise bereits vom Gemeinderat behandelt und gewürdigt. Die Ergebnisse dieser Würdigung wurden dem AELF bereits mit Schreiben vom 20.06.2024 und 10.04.2025 entsprechend mitgeteilt. Hierzu haben sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben, so dass die Gemeinde an der bisherigen Würdigung auch weiterhin festhält.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

3.6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen"
- Behandlung der bei erneuten öffentlichen Auslegung und der
erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)
- Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 24.04.2025

Gegen die Maßnahme bestehen grundsätzlich keine Einwände aus unserer Sicht.

Feuerwehr:

Die nächstgelegene Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Pasenbach. Ein Hubrettungsfahrzeug steht hier in der Hilfsfrist nicht zur Verfügung. Die Ausrüstung der Feuerwehr ist als ausreichend zu bewerten.

Hilfsfristen:

Die Hilfsfrist wird im betroffenen Bereich des Gemeindegebietes Vierkirchen durch die o.g. Einheiten in der Regel eingehalten.

Löschwasserversorgung:

Solange neben den Haupt-Komponenten der Freiflächen-PV-Anlage (Module auf nichtbrennbaren Gestellen, Wechselrichter auf nichtbrennbaren Gestellen, Großspeicherbatterieanlagen, Transformatorstation für die Netzeinspeisung) keine weiteren Betriebsgebäude geplant sind, erfolgt die Löschwasserversorgung durch die Feuerwehr über die nächsten geeigneten Entnahmestellen.

Für die Wasserversorgung ist ein Übersichtsplan zu erstellen aus dem die zur Verfügung stehenden Löschwasserentnahmestellen, deren Leistungsfähigkeit und Zufahrtswege zu entnehmen sind. Der Plan ist in einem geeigneten Maßstab zu erstellen und für die erleichterte Bestimmung der Entfernungen für die Feuerwehr mit einem geeigneten Raster (z.B. 20m oder 100 m) zu hinterlegen.

Sofern auf dem Gelände weitere Betriebsgebäude errichtet werden sollen, sind weiterführende Abstimmungen zur Bereitstellung von Löschwasser und evtl. auch Löschwasserrückhalteeinrichtungen mit der Brandschutzdienststelle auf Grundlage eines dann vorzulegenden Brandschutzkonzepts zu treffen. Dies gilt dann auch für zusätzliche Ausrüstungsgegenstände, persönliche Schutzausrüstungen und Sonderlöschmittel, mit denen die Feuerwehr gegebenenfalls auszurüsten wäre.

Grundsätzlich gilt dann:

Die zur Verfügung zu stellende Löschwassermenge richtet sich nach der Art und Größe der Bebauung und ist dementsprechend zu ermitteln.

Nach Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Hier sind die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden. Nutzbar sind Löschwasserentnahmestellen mit einer Mindestentnahmemenge von größer 24 m³/h über 2 h je Entnahmestelle.

Nicht über das Leitungsnetz verfügbare Löschwassermengen sind in geeigneter, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmender Weise bereit zu stellen.

Trennschalter für die Feuerwehr:

Zur Reduzierung der Gefahren für die Feuerwehr und für eine effektive Brandbekämpfung wird dringend empfohlen, in der Nähe der Wechselrichter geeignete Trennschalter für die Feuerwehr oder automatische Trenneinrichtungen vorzusehen. Diese sind in geeigneter Weise zu beschriften und im Feuerwehr-Übersichtsplan dazustellen.

Betreiber-Hinweisschild:

Es wird empfohlen, an den Zufahrtstoren zum Gelände ein witterungsbeständiges Hinweisschild mit der Erreichbarkeit des Betreibers anzubringen und bei Änderungen

anzupassen.

Feuerwehrplan (DIN 14095):

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 in 3-facher Ausfertigung zu erstellen.

Details zum Feuerwehrplan sind abzustimmen mit:

Projekte im Landkreis Dachau - Brandschutzdienststelle im Landratsamt Dachau
(brandschutzdienststelle@lra-dah.bayern.de)

Projekte im Stadtgebiet Dachau Vorbeugender Brandschutz Feuerwehr Dachau
(vorbeugenderbrandschutz@dachau.de)

Für das Objekt ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle eine Objektinformation nach den Standards des Landkreises Dachau zu erstellen, in dem unter anderem die Ansprechpartner und Erreichbarkeiten des Betreibers aufgeführt werden.

Eventuell erforderliche Unterlagen (Leitfaden für Feuerwehr- und Einsatzpläne, Layout der Objektinformation im Lkr. Dachau, etc.) können unter www.landratsamt-dachau.de/brandschutzdienststelle heruntergeladen werden.

Beschluss:

Die bereits in der Begründung zur vorliegenden Bauleitplanung enthaltenen Hinweise zum abwehrenden Brandschutz werden gemäß den vorgebrachten Ausführungen nochmals aktualisiert.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

3.7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen" **- Behandlung der bei erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (Abwägungsbeschluss)** **- Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ (Satzungsbeschluss)**

Die Unterlagen (Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ wurden auf Grundlage der Ergebnisse der Abwägung der im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen (siehe 1.1) nochmals redaktionell ergänzt und klargestellt. Nachdem diese Ergänzungen / Klarstellungen die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ nicht berühren, muss kein erneutes Beteiligungs-/Auslegungsverfahren hierzu durchgeführt werden. Zudem wurde zwischenzeitlich auch bereits der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ beschlossen und mit der Vorhabenträgerin formwirksam abgeschlossen. Demzufolge kann das Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ abgeschlossen und der Satzungsbeschluss hierzu gefasst werden.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“ in Kraft. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zu der parallel im Verfahren befindlichen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen bereits die Bekanntmachung der Genehmigung durch das Landratsamt Dachau erfolgt und diese damit bereits wirksam ist.

Beschluss:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Jedenhofen“, bestehend aus der Planzeichnung mit integriertem Vorhaben-/Erschließungsplan und dem Textteil, jeweils in der Fassung vom 18.06.2025, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2025 wird als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen“ gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

4 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Beschluss zur Billigung und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Auf Antrag der Investorin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zweiten Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden. Nach den Vorstellungen der Investorin soll auf den insgesamt ca. 15,54 ha großen Flächen östlich des Ortsteils Jedenhofen eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Pflanzflächen und naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen realisiert werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Herr Matthias Meyer von der Projektgesellschaft (GP Joule) stellt die 13. Änderung des Flächennutzungsplans vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen billigt auf Grundlage der Vorstellung den Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 23.10.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

5 Bebauungsplan "Solarpark Jedenhofen II" - Vorstellung und Billigung des Planentwurfs - Beschluss zu frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

In der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Jedenhofen II“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1820 (Teilbereich 1) und das Grundstück (Flur-Nr. 1823 (Teilbereich 2) sowie jeweils eine Teilfläche des landwirtschaftlichen Anwandweges Flur-Nr. 1818, jeweils Gemarkung Vierkirchen. Er liegt ca. 600 m bis 1.000 m nordöstlich der Ortslage Jedenhofen, südlich bzw. östlich der Kläranlage.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus nachfolgender Planzeichnung.



Herr Schweikardt von der Projektgesellschaft (GP Joule) und der Planer Herr Sahlender (Arnold Consult AG) stellen die Planung für den Solarpark Jedenhofen II vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen billigt auf Grundlage der Vorstellung den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Jedenhofen II“ mit Textteil, Begründung und vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 23.10.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6 Jahresrechnung 2024

6.1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss, Herr Michael Grimmer, gibt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2024 bekannt. Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Der Bürgermeister bedankt sich für den ausführlichen und nachvollziehbaren Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung.

GR-Eichinger möchte wissen, ob die Entwicklung vom Zweckverband beobachtet und kontrolliert wird wie es im Bericht aufgeführt ist.

Dirlenbach teilt mit, dass der Zweckverband anfangs regelrecht überfordert war. Mittlerweile hat sich vieles eingependelt und man ist bemüht das Defizit zu schmälern.

GR Sperr fordert auch die Überprüfung der Kosten und wünscht sich einen Kostenabbau.

GRin Eberl könnte sich gut vorstellen, dass eine Eigendarstellung der Kosten von seitens des Zweckverbandes eventuell das Bewusstsein des Gemeinderates weckt und es könnte somit eine Transparenz geschaffen werden.

GR Drexler möchte wissen, ob die bisherigen Kosten transparent gebucht werden. Dirlenbach bejaht dieses.

6.2 Feststellung des Rechnungsprüfungsergebnisses der Jahresrechnung 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Stellungnahme:

Es wurden keine Mängel festgestellt. Eine Stellungnahme kann folglich unterbleiben.

Beurteilung Jahresrechnung:

Ins Auge stechen die überplanmäßigen Steuereinnahmen. So wurde der Ansatz bei der Gewerbesteuer um knapp 1,7 Mio. € übertroffen. Hiervon entfielen 1,6 Mio. € auf Nachzahlungen (Einmaleffekte). Im Gegenzug fiel natürlich auch die Gewerbesteuerumlage höher aus als geplant (+ 173 T€). Bei der Einkommensteuer konnten wir 254 T€ überplanmäßige Einnahmen erzielen. Hintergrund dürften die relativ hohen Tarifabschlüsse sein.

Deutliche Mehrkosten gab es im Bereich „Zuzahlungen“ Kinderbetreuung (+ 598 T€). Die Gründe hierfür sind:

Defizitvorauszahlung Zweckverband '24	255 T€	Hort und Kiga *
Anstieg BayKiBiG	80 T€	
Weihnachtsgeld BRK/ZV	67 T€	

1. Rate Defizit '25 Zweckverband	64 T€	
Endabrechnung BayKiBiG	45 T€	
Übernahme Zweckverband	43 T€	
Defizitanstieg Caritas	30 T€	Defizit '23 = 55 T€
Defizitanstieg Kath. Pfarrkirchenstiftung	18 T€	Defizit '23 = 54 T€

* = Erstattung 73 T€ in 2025 avisiert. Defizit somit 182 T€ für 2024.

Bei den Gliederungen 7000 (Abwasser) und 6300 (Straßen) kam es zu einer internen Kostenverschiebung von Abwasser zu Straßen, da wir den Straßenentwässerungsanteil nun unterjährig zuordnen (insgesamt rund 70 T€). Die Kosten wurden bisher erst im Rahmen der Kalkulation abgesetzt, da die Straßenentwässerung von der Gemeinde zu tragen ist.

Die Mehreinnahmen haben die überplanmäßigen Ausgaben mehr als kompensiert. So konnte ein deutlich höherer Betrag vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt überführt werden. Dieser Mehrbetrag und unterplanmäßige Investitionen führten dazu, dass wir ohne Nettoneukreditaufnahme durch das Jahr 2024 kamen. Es konnten sogar 2,5 Mio. € in die Rücklage überführt werden. Diese Rücklage hilft uns in diesem Jahr, die geplanten Projekte zu finanzieren.

Fazit:

Insgesamt war der Verlauf in 2024 positiv. Insbesondere die rückläufige Verschuldung gibt uns Handlungsspielraum, da wir so die Zinslast und die Mindestzuführung reduzieren können.

Grund zur Sorge bereitet das gravierende Defizit in der Kinderbetreuung (hier nur lfd. Kosten), welches seit 2024 erheblich an Dynamik gewinnt.

2022	750 T€
2023	1.018 T€
2024	1.646 T€
2025 (Stand 14.10.25)	1.861 T€

Beim Ergebnis 2025 wird es sicherlich noch Veränderungen geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2024 zu.

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6.3 Entlastung Jahresrechnung 2024 - Beratung und Beschlussfassung

Bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der Erste Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 GO); er darf auch nicht den Vorsitz führen (Art. 36 Satz 2 GO). Das schließt nicht aus, dass er als Leiter der Verwaltung und Hauptbetroffener während der Beratung Auskunft erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung für die Jahresrechnung 2024 zu.

Alle bisher nicht genehmigten außer- und überplanmäßigen Ausgaben werden hiermit genehmigt.

Herr Bürgermeister Dirlenbach stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1

7 Mitteilungen des Bürgermeisters

- Am diesjährigen Seniorennachmittag nahmen ca. 200 Senioren teil. Wir sind auch dieses Jahr nicht an die Kapazitätsgrenze gestoßen.
- Das Dorffest war gut besucht und auch vom Dorfmarkt kam durchaus positive Rückmeldung. Ein Dank an den Musikverein für die tolle Organisation.
- Bürgerversammlung Giebing findet morgen statt und nächsten Donnerstag die Bürgerversammlung in Vierkirchen.
- Der Kriegerjahrtag in Pasenbach findet am 14.11 um 18.30 Uhr und am 16.11 um 9:00 Uhr findet der Kriegerjahrtag in Vierkirchen statt.

8 Anfragen des Gemeinderates

GRin Eberl teilt mit, dass sich der Gehweg am Seitzberg in einem gefährlichen Zustand befindet.

Bürgermeister Dirlenbach wird die Instandsetzung des Gehweges in Auftrag geben.

GR Sperr teilt mit, dass im Kreuzungsbereich Schloßstraße Weichser Straße die Sicht durch einen Buschen beeinträchtigt wird.

Dirlenbach bittet GR Sperr zu prüfen, ob der Buschen auf öffentlichen Grund ragt. Sofern dies bestätigt wird, können wir den Grundstückseigentümer über das Bauamt anschreiben lassen.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Ein Bürger, Vermieter von Frau Dr. Richter, teilt mit, dass Frau Dr. Richter Anfang nächsten Jahres ihre Praxis aufgeben wird. Er war vor ein paar Wochen bereits beim Bürgermeister und hat die Situation dargestellt und wollte dieses auch nochmals dem Gemeinderat beherzigen. Er ist bereits bemüht einen Nachfolger zu finden, doch leider ohne Erfolg. Er bittet die Gemeinde um eine Unterstützung für eine Neuansiedelung eines Arztes. Er hätte gedacht, dass man einem neuen Arzt evtl. für ein Jahr die Miete bezahlen könnte um ihm einen guten Start zu ermöglichen. Er appelliert an den Gemeinderat, dass wenn wir der Situation zuschauen sich nichts ändern wird. Er befürchtet, dass auch die Betreiberin der Apotheke ohne ansässigen Arzt ihr Geschäft bald nicht mehr weiterführen kann. Eine Annonce zu schalten, mit einer klar definierten Unterstützung der Gemeinde, wäre eine gute Möglichkeit um einen Arzt zu finden.

Dirlenbach teilt mit, dass die Lage uns bewusst ist. Eine Übernahme der Mietkosten kann von seitens der Gemeinde nicht übernommen werden. Was wir machen können ist uns die Lizenz zu sichern und evtl. sofern möglich Bauraum für eine Praxis bereitzustellen. Er darf gerne eine Annonce mit der Unterstützung der Gemeinde schalten.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:35 Uhr.

Vierkirchen, 03.11.2025

gez.
Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

gez.
Tanja Karl
Schriftführung